



Auswertung Vernehmlassungsverfahren

Datum RR-Sitzung: 15. November 2023
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2019.STA.1842
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung des Gesetzes über die Archivierung (ArchG)

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis	1
2.	Übersicht.....	3
2.1	Politische Parteien	3
2.2	Gemeinden	3
2.3	Verbände und andere Organisationen	4
3.	Allgemeine Bemerkungen	5
4.	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.....	13
	Titel / Ingress	13
	Art. 1 Gegenstand	13
	Art. 3 Begriffe	13
	Art. 4 Geltungsbereich	14
	Titel von Art. 5 und 6.....	14
	Art. 5 Grundsätze / 1. Sicherung und Bewertung	14
	Art. 6 Ordnung und Erschliessung	14
	Art. 7 Digitale Unterlagen.....	14
	Abschnittstitel 2.....	14
	Art. 8 Allgemeine Pflichten.....	14
	Art. 9 Anbietepflicht an das Staatsarchiv	15

Art. 9a Vorzeitige Ablieferung	16
Art. 10 Hochschulen.....	16
Art. 11 Gemeinden.....	17
Art. 12 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	17
Art. 12a Psychiatrieversorger	17
Art. 14 Archivierung von Personendaten	17
Art. 15 Aufgaben des Staatsarchivs	18
Art. 16 Grundsatz.....	18
Art. 17 Ordentliche Schutzfrist	18
Art. 18 Unterlagen mit schützenswerten Personendaten	18
Art. 18a Besondere Geheimhaltungspflichten	19
Art. 23 Unveräußerlichkeit und Unersitzbarkeit	19
Art. 24 Gewerbliche Nutzung	19
Abschnittstitel 3a.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 25a (neu) Grundsätze	19
Art. 25b (neu) Voraussetzungen	20
Art. 25c (neu) Vollzug	20
Art. 27 Vollzug.....	20
5. Bemerkungen zum Vortrag	21
Art. 9 Anbietepflicht.....	21
Art. 18 Unterlagen mit schützenswerten Personendaten	21
Art. 18a Besondere Geheimhaltungspflichten	22
Art. 27 Vollzug.....	22
6. Bemerkungen zur Änderung des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG).....	23
7. Keine Bemerkungen / Verzicht auf eine Stellungnahme.....	23
8. Verzeichnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens	24

2. Übersicht

2.1 Politische Parteien

Stellungnahme	Anzahl / <u>GR-Sitze</u>	Stellungnehmende
Zustimmung, ggf. mit geringfügigen Anliegen	7 / 140 Sitze	Die Mitte (12 Sitze), EDU (6 Sitze), EVP (9 Sitze), SVP (45 Sitze), GLP (16 Sitze), Grüne (19 Sitze), SP (32 Sitze)
Wesentliche Vorbehalte	-	
Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	-	
Ablehnung	-	
Keine Bemerkungen / Verzicht auf eine Stellungnahme	-	

2.2 Gemeinden

Stellungnahme	Anzahl	Stellungnehmende
Zustimmung, ggf. mit geringfügigen Anliegen	3	Köniz, Biel/Bienne
Wesentliche Vorbehalte	-	
Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen oder zu weiteren Themen	3	Bern, Thun, Burgdorf
Ablehnung	-	
Keine Bemerkungen / Verzicht auf eine Stellungnahme	6	Steffisburg, Worb, Ostermundigen, Langenthal, Spiez, Zollikofen

2.3 Verbände und andere Organisationen

Stellungnahme	Anzahl	Stellungnehmende
Zustimmung, ggf. mit geringfügigen Anliegen	1	CJB
Wesentliche Vorbehalte	-	
Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen oder zu weiteren Themen	6	CAF, VGer, BEKAG, SGG, VBG, Jura bernois
Ablehnung	-	
Keine Bemerkungen / Verzicht auf eine Stellungnahme	4	Kgv, Berner KMU, BSPV, RKOÖ

3. Allgemeine Bemerkungen

Nr	Absender	Bemerkung/Forderung
1.	UPD	Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in genannter Sache, welcher wir vorliegend fristgerecht nachkommen. Diese bezieht sich in präzisierender Weise nur noch auf im Mitberichtsverfahren nicht vorgebrachte Punkte, resp. wiederholt zugunsten Verständnis die im Mitberichtsverfahren gemachten Anmerkungen zu Art. 9 Abs. 1 und 4.
2.	CAF	Langue d'archivage Demande 4 : Le CAF demande l'ajout d'un article précisant que lors d'archivage de documents produits dans les deux langues officielles, aucune préférence de langue n'est appliquée. Les documents doivent être archivés dans les deux langues.
3.	CJB	Le Conseil du Jura bernois (CJB) a été consulté sur l'objet mentionné en titre et remercie la Chancellerie d'Etat de cette possibilité. La présente révision de la loi sur l'archivage comprend quatre volets: 1. Archivage des données historiques des trois institutions psychiatriques qui ont été privatisées en 2017 2. Archivage des données de l'administration décentralisée 3. Modernisation du texte de loi 4. Prévoir les dispositions nécessaires pour apporter un soutien financier aux Archives Gosteli D'une manière générale, le CJB soutient la proposition de texte de loi dans le sens où elle permet de renforcer la numérisation de l'archivage et d'apporter des solutions de conservation de documents importants notamment pour les Services psychiatriques universitaires de Berne, le Centre psychiatrique de Münsingen et les Services psychiatriques Jura bernois-Bienne-Seeland. Le CJB soutient également la mise en place de nouvelles dispositions pour l'octroi d'une subvention cantonale aux Archives Gosteli. Le deuxième volet a trait à l'administration décentralisée et dès lors à notre institution, le Conseil du Jura bernois. La centralisation des archives aux Archives de l'Etat constitue un point positif et permettra une meilleure conservation des documents qui ont une valeur archivistique. Il s'agira dans un deuxième temps de définir les documents qui devront être conservés et ceux qui devront par la suite être supprimés. Le CJB utilise le logiciel GEVER (détaillé dans la présente consultation) depuis quelques années et ce dernier fonctionne à satisfaction ; l'archivage des données via ce logiciel est en cours d'application et pourra être appliqué de manière plus systématique. Lors de la session du mois de juin, une motion déposée par des député·e·s de l'Association des communes bernoises (ACB) a été acceptée sous forme de postulat. Le texte fait notamment mention de l'archivage numérique des données communales. La transformation numérique dans l'administration cantonale conduit à la mise en place de plusieurs plateformes / logiciels qui permettent de gérer des données en commun entre les communes et le canton (eBau, eDéménagement, etc.). Pour que l'archivage numérique soit efficace et efficient, il est important qu'une réflexion ait lieu sur la conservation de ces données qui ne dépendent pas que des communes mais également du canton. Les réflexions en cours entre les Archives de l'Etat et quelques communes pilotes sont donc à saluer et devraient permettre de déboucher sur des propositions concrètes. Dans ce contexte, le CJB préavise favorablement l'ajout de dispositions au sein de la loi sur l'archivage et de l'ordonnance sur l'archivage qui permettraient de régler la gestion et le financement de l'archivage communes-canton. En fonction de l'avancée des réflexions, les dispositions pourraient être adaptées dans la présente modification de loi ou dans un deuxième temps.
4.	BEKAG	Die Aerztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) begrüsst die Verankerung der Anbieterpflicht bezüglich der Akten der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern, des Psychiatriezentrums Münsingen und der Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland gegenüber dem Staatsarchiv. Die BEKAG spricht sich auch für die Umsetzung des

sog. Dreiphasen- und Triage-modelles aus, wonach für die aktive und semiaktive Phase bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsdauer die aktenbildenden Institutionen für die Aufbewahrung zuständig sind, und wobei anschliessend eine Triage stattfindet und die Aufbewahrung der (besonders) erhaltenswerten Akten für die inaktive Phase auf das Staatsarchiv übergehen soll. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Archivierung einheitlich erfolgt.

Nachdem die Bundesversammlung am 30. September 2016 das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) verabschiedet hat, können die Betroffenen ihre Ansprüche nun zeitlich unbeschränkt geltend machen. Dies wäre nicht möglich, wenn die sie betreffenden Akten von den kantonalen psychiatrischen Einrichtungen bzw. von den Kantonen nicht lange genug aufbewahrt würden.

Die Gesetzesvorlage stellt dies ausreichend sicher und regelt auch, ab wann die Akten der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Es gilt grundsätzlich eine Schutzfrist von 30 Jahren. Bei Personendaten stehen die Akten der Öffentlichkeit nach Ablauf dreier Jahre nach dem Tod der Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die ordentliche Schutzfrist abgelaufen ist. Sofern das Todesdatum nicht bekannt ist, stehen die Unterlagen der Öffentlichkeit ab dem 110. Altersjahr oder nach Ablauf von 110 Jahren seit dem letzten Eintrag zur Verfügung. Sofern es sich um Behandlungsdokumentationen bzw. um besonders schützenswerte Personendaten handelt, wird diese Schutzfrist auf 120 Jahre verlängert. Art. 18a ArchG sieht explizit vor, dass über den Zugang zu Archivgut, das einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegt, die für die Entbindung von dieser Pflicht zuständige Behörde zu entscheiden hat. Es braucht also zusätzlich zur gesetzlichen Berechtigung, die Akten im Rahmen der Anbieterpflicht dem Staatsarchiv generell zur Archivierung anzubieten, eine Entbindung von der Geheimhaltungspflicht durch die ordentlichweise zuständige Behörde, sofern es um die Einsichtnahme in die Behandlungsdokumentation einer Psychiatrieakte geht. Und erst nach Ablauf der 120-jährigen Schutzfrist darf das Staatsarchiv gestützt auf eine gesetzliche Vermutung auf Abklärungen verzichten, ob noch besondere Geheimhaltungspflichten gelten.

Die BEKAG befürwortet schliesslich auch die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Art. 25a ArchG für die Leistung jährlicher Staatsbeiträge in der Höhe von rund CHF 450'000 an die Gosteli-Stiftung, damit dieses wertvollste Archiv zur Schweizer Frauenbewegung auch mittel- bis langfristig weitergeführt und die Aufbewahrung der Akten bedeutender Frauen der Zeitgeschichte gesichert werden kann. Damit die Bundesgelder für dieses Pionierprojekt auch tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf des Kantons Bern fliessen, ist gemäss Vortrag eine subsidiäre Finanzierung seitens des Kantons in der Höhe von 50 Prozent notwendig.

-
- | | | |
|----|-----------|---|
| 5. | Die Mitte | <p>Die Mitte Kanton Bern begrüsst die vorgesehene Teilrevision des Gesetzes über die Archivierung mit dem Ziel, dieses an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die beabsichtigte Gesetzesrevision erachten wir insgesamt als zielführend und sinnvoll, um die mit dem Gesetz verfolgten Ziele wie die Sicherstellung und Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns und der Verwirklichung des Öffentlichkeitsgrundsatzes zu erreichen. Das Staatsarchiv ist eine bedeutende und wichtige Institution, insbesondere für die wissenschaftliche und historische Forschung.</p> <p>Der erste Revisionsteil, der die Voraussetzungen für die Überführung der bestehenden und historisch wertvollen Archive ins Staatsarchiv der bis 2016 drei staatlichen psychiatrischen Kliniken, namentlich die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) AG, das Psychiatriezentrum Münsingen AG (PZM) und die Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura (PDBBJ, heute: Hôpital du Jura Bernois SA) vorsieht, wird begrüsst. Auch die angestrebte Regelung, wonach Psychiatrieakten auch für die Zukunft sichergestellt werden sollen, insbesondere die Unterstellung der Kliniken unter die Anbieterpflicht sowie die damit einhergehende Entbindung von der Geheimnispflicht involvierter Geheimnisträger erachten wir als zielführenden und sinnvollen Revisionsvorschlag.</p> <p>Der zweite Teil der Revisionsvorlage, mit welchem die Archive der dezentralen Verwaltung ebenfalls der Anbieterpflicht unterstellt und archivrechtlich der Zentralverwaltung gleichgestellt werden sollen, wird von der Mitte Kanton Bern ebenfalls begrüsst.</p> <p>Der dritte Teil der Revision, mit welchem terminologische und systematische Anpassungen angestrebt werden, erachten wir als notwendig und sinnvoll.</p> <p>Der vierte und letzte Teil der Revision, mit welchem die Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der Motion 180-2021 und damit die Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Gewährung von Staatsbeiträgen an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung (wie z.B. dem Gosteli-Archiv) geregelt werden, wird von der Mitte Kanton Bern schliesslich ebenfalls begrüsst.</p> |
|----|-----------|---|
-

Für weitergehende Ausführungen zu den einzelnen Artikeln verweisen wir gerne auf Ziff. 2 hiernach.

6.	EDU	Die EDU Kanton Bern unterstützt die vier Ziele, die der Regierungsrat mit der Änderung des ArchG verfolgt. Es ist nachvollziehbar, dass die Umsetzung dieser Ziele nebst der erhöhten jährlichen Unterstützung der Gosteli-Stiftung zu einem einmaligen finanziellen Mehraufwand führt. Dieser sollte aus Sicht der EDU Kanton Bern auf ein Minimum beschränkt werden. Zudem sollte sichergestellt werden, dass die möglichen mittelfristigen Einsparungen (z.B. bei der DIJ oder der dezentralen Verwaltung) auch tatsächlich realisiert werden können.
7.	EVP	Die EVP steht grundsätzlich hinter den vorgeschlagenen Anpassungen und erachtet diese als sinnvoll. Die EVP begrüsst namentlich die Überführung der aus historischer Sicht wertvollen Psychiatrieakten der drei ehemals kantonalen psychiatrischen Institutionen ins Staatsarchiv. Wie wichtig solche Unterlagen für die Öffentlichkeit sein können, hat nicht zuletzt die Aufarbeitung der Fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen durch den Bund gezeigt. Die EVP erachtet es als optimale Lösung, dass die psychiatrischen Kliniken nicht nur ihre historischen, sondern auch die in der Zukunft angelegten Akten ins Staatsarchiv überführen werden (Anbietepflicht). Die EVP unterstützt die Absicht, die Archive der dezentralen kantonalen Verwaltung künftig ebenfalls der Anbietepflicht an das Staatsarchiv zu unterstellen sowie archivrechtlich der Zentralverwaltung gleichzustellen. Gerade aus wissenschaftlicher Sicht ist es wünschenswert, dass die Bestände der gesamten kantonalen Verwaltung nach denselben Standards aufbewahrt und erschlossen werden und an einem zentralen Ort einsehbar sind. Von wichtiger Bedeutung sind aus Sicht der EVP die terminologischen und systematischen Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten (Dreiphasen- und Triagemodell, Digitalisierung). Die EVP erwartet aber, dass der Regierungsrat in der aktuell laufenden Revision des Archivgesetzes ebenfalls die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die digitale Langzeitarchivierung der Gemeinden schafft, wie dies die vom Grossen Rat in der Sommersession 2022 als Postulat überwiesene Motion «Digitale Langzeitarchivierung für Gemeinden mit kantonomer Beteiligung» verlangt. Da in Zukunft Daten immer mehr von Kanton und Gemeinden gemeinsam genutzt und bewirtschaftet werden, ist für die digitale Langzeitarchivierung eine ebenenübergreifende und für alle Gemeinden verbindliche Lösung anzustreben und umzusetzen. Die elektronischen Daten sollen effizient und medienbruchfrei genutzt und nach einheitlichen Grundsätzen sicher aufbewahrt werden. Idealerweise übernimmt der Kanton bzw. das Staatsarchiv als Kompetenzzentrum für Archivierungsfragen die Federführung in diesem wichtigen Projekt. Aus Sicht der EVP ist es selbstverständlich, dass sich die Gemeinden an den Investitions- und Betriebskosten der Langzeitarchivierung massgeblich beteiligen. Aus Überzeugung unterstützt die EVP die Schaffung gesetzlicher Grundlagen zur Gewährung von Staatsbeiträgen an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung wie zum Beispiel das Gosteli-Archiv. Die EVP erwartet aber, dass im Falle des Gosteli-Archives Synergien mit bestehenden Institutionen genutzt werden, insbesondere mit dem Staatsarchiv und der Universität Bern.
8.	SGG	Sehr geehrte Damen und Herren, die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG) ist die Fachvereinigung der Historikerinnen und Historiker der Schweiz. Sie zählt mehr als 1700 Mitglieder und beherbergt 13 Sektionen. Wir vertreten die Interessen der Geschichtswissenschaft gegenüber Dritten und nehmen daher zum laufenden Vernehmlassungsverfahren des Archivgesetzes des Kantons Bern Stellung. Das Staatsarchiv Bern ist nicht nur eine wichtige Forschungsinfrastruktur für die Berner Geschichtswissenschaft, sondern dank seinen reichen Beständen auch national und international von grosser Bedeutung für die historische Forschung. Es gilt in der Schweizer und internationalen Forschung hinsichtlich Aktenzugang und der Betreuung der Forschenden als vorbildhaft. Diese Stärken des Staatsarchivs gilt es bei der Revision des Archivgesetzes zu wahren.

Die SGG begrüsst ausdrücklich, dass mit der Revision des Archivgesetzes die Psychiatrieversorger des Kantons unter die Anbieterpflicht unterstellt werden und dass die Einsichtsgesuche vom Staatsarchiv selbst bearbeitet und entschieden werden. Allerdings erachten wir die dafür eigens eingeführte Schutzfrist für Patientendokumentationen von 120 Jahren als überhöht und unnötig. Auch bei einigen anderen Artikeln sehen wir Verbesserungsbedarf.

Schliesslich begrüssen wir die im neuen Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen, um die Archivbestände der dezentralen kantonalen Verwaltung im Staatsarchiv unterzubringen und die Gewährung von Staatsbeiträgen an Forschungseinrichtungen, namentlich die Gosteli-Stiftung in Worblaufen, die für die Frauengeschichte in der Schweiz von unschätzbarem Wert ist.

Sie finden unsere ausführlichen Kommentare zu den einzelnen Artikeln in der beigelegten Antworttabelle. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigen könnten und stehen bei Bedarf für Rückfragen gerne zur Verfügung.

[aus der Antworttabelle]:

Das Staatsarchiv Bern hat in der historischen Forschung einen hervorragenden Ruf. Es gilt dank seiner liberalen Handhabung von Einsichtsgesuchen seitens der Forschenden als vorbildhaft. Diese Stärken gilt es bei der Revision – gerade im Hinblick auf die Übernahme der Akten der psychiatrischen Dienstleister des Kantons – im Auge zu behalten. Als Fachvereinigung der Historikerinnen und Historiker der Schweiz möchten daher die folgenden Änderungen anregen:

9. SVP

Aus Sicht der SVP Kanton Bern ist es richtig und wichtig, der bereits weit fortgeschrittenen Digitalisierung entsprechend Rechnung zu tragen und die Archivierung neu zu regeln. Weiter begrüssen wir es, dass die Motion 180-2021 (Gosteli-Stiftung) in der Vorlage umgesetzt wird. Auf die einzelnen Punkte wird untenstehend kurz eingegangen.

Psychiatrieakten

Nachdem die ehemals kantonalen psychiatrischen Institutionen heute privatrechtliche Aktiengesellschaften sind, muss die Frage der Datenaufbewahrung dringend geklärt werden. Die teilweise historisch wertvollen Behandlungsakten sind sowohl im Sinne der Forschung als auch zugunsten der Betroffenen an einem zentralen Ort zu archivieren. Die Übernahme der Akten durch das Staatsarchiv wird demnach begrüsst.

Dezentrale Verwaltung

Die Überführung der bisherigen Bezirksarchive in das Staatsarchiv erachtet die SVP Kanton Bern als sinnvoll. Die Gleichbehandlung der zentralen und dezentralen Verwaltung erscheint absolut angebracht. Die Aufbewahrung der historisch wertvollen Bestände der gesamten Kantonsverwaltung an einem Standort trägt zur Vereinfachung der Abläufe bei und gewährleistet die Aufbewahrung nach denselben Standards.

Dreiphasen- und Triagemodell

In der heutigen Verwaltungstätigkeit werden die Unterlagen mittels Geschäftsverwaltungssystemen aufbereitet und während der gesamten Dossiertätigkeit nachgeführt. Das aktuell noch geltende Papierprimat hat erhebliche Mehraufwände zur Folge, da die Akten sowohl mittels GEVER als auch in Papierform nachgeführt werden müssen. Die Umsetzung des kantonalen Programms «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA)» ist demnach angezeigt und sinnvoll. Der Sicherheit der aufbewahrten Dokumente muss aber bei der digitalen Archivierung (eArch) zwingend genügend Rechnung getragen werden.

Gosteli-Stiftung

Nachdem verschiedene Vorstösse überwiesen wurden, wird nun die subsidiäre Finanzierung von maximal 50 Prozent im Archivgesetz vorgesehen. Es ist festgehalten, dass die Beiträge nur an Institutionen von herausragender Bedeutung für den Kanton Bern ausgerichtet werden können. Die SVP Kanton Bern begrüsst diese Umschreibung, in der Umsetzung müssen allfällige Beiträge sorgfältig geprüft werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Änderung des Gesetzes über die Archivierung zur Vereinfachung beiträgt und mit der Berücksichtigung der Digitalisierung, sofern die Sicherheitsaspekte genügend erfüllt werden können, eine zukunftsorientierte Lösung beinhaltet.

10. GLP Die GLP Kanton Bern begrüsst im vorgesehenen Archivierungsgesetz (ArchG) die Anpassungen bezüglich historischer Psychiatrieakten, die Änderungen betreffend die Archivierung der dezentralen Verwaltung und auch die terminologischen Anpassungen an die Digitalisierung. Als massgebliche Miteingeberin der Motion zur Unterstützung des Gosteli-Archivs unterstützen wir selbstverständlich auch die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen, damit die Unterstützung dieses wichtigen Archivs eine gesetzliche Legitimation erhält.
- Die GLP hat eigentlich nur bezüglich der digitalen Langzeitarchivierung (dLZA) Bemerkungen und Vorbehalte, die zumindest schriftlich in den Unterlagen noch gar nicht Einzug gehalten hat, da ein entsprechender Vorstoss erst kurz vor Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens als Postulat überwiesen wurde. Im Begleitschreiben wird aber explizit genau auf diesen Umstand hingewiesen, weshalb wir uns zum Thema dLZA hier unter allgemeinen Bemerkungen äussern.
- Wir sind für die kantonsweite Einführung einer dLZA und fordern dafür die Erarbeitung kantonsweiter Standards und konkreter Steuerungsvorgaben seitens des Kantons. Dies ist wichtig, um die Governance im Bereich dLZA sicherzustellen. Das durch den Kanton erarbeitete Angebot soll in einzelnen Bereichen auf die Bedürfnisse der Gemeinden eingehen. Beispielsweise ist ein digitaler Lesesaal in der Stadt Bern sicher sinnvoll, in einer Gemeinde wie etwa Horrenbach-Buchen aber wohl kaum nötig. Zudem soll die Einführung mit einer Übergangsfrist erfolgen, so dass eine Ablösung bereits bestehender Anwendungen wie beispielsweise in der Stadt Bern oder in Münsingen im Rahmen des Lebenszyklus erfolgen kann. Die Finanzierung über den Lastenausgleich finden wir sinnvoll und gehen davon aus, dass der Kanton dabei als Auftraggeber mindestens 50% der Kosten trägt. Aus Kostengründen bevorzugen wir für die dLZA eine Cloud-Lösung.
- Wir vertrauen zudem darauf, dass der Kanton die Erfahrungen der Gemeinden des momentan laufenden Pilotprojekts und insbesondere der Gemeinden, die bereits über eine dLZA verfügen, bei der Entwicklung und Festsetzung der Standards und Steuerungsvorgaben berücksichtigt.
-
11. Grüne Die GRÜNEN Kanton Bern unterstützen die vorliegende Revision des Gesetzes über die Archivierung, konkret: die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, die nötig sind, um die bestehenden und historisch wertvollen Archive der drei ehemals staatlichen psychiatrischen Kliniken in das Staatsarchiv zu überführen, die Archive der dezentralen Verwaltung künftig ebenfalls der Anbietepflicht zu unterstellen, terminologische und systematische Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten vorzunehmen sowie die Rechtsgrundlagen zur Gewährung von Staatsbeiträgen an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung (Gosteli-Archiv) zu schaffen.
- Das Staatsarchiv hat unter anderem die Aufgabe, Unterlagen von Behörden und Privaten mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben dauerhaft aufzubewahren und die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sicherzustellen. Mit der Verselbstständigung der drei ehemals kantonalen psychiatrischen Institutionen UPD, PZM und HJB stellt sich die Frage, wie die Archive der ehemals staatlichen Kliniken weiterbestehen und gesichert werden sollen. Die GRÜNEN teilen die Einschätzung des Regierungsrats, dass die relevanten Psychiatrieakten sowohl aufgrund ihrer Bedeutung für die Forschung, der historischen Bedeutung für den Kanton Bern als auch mit Blick auf die Aufarbeitung der Fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen durch den Bund erhalten werden müssen. Eine Unterstellung der psychiatrischen Kliniken unter die Anbietepflicht (Art. 9, Abs. 1, Bst. e1) und eine Übertragung der Datenhoheit über die Psychiatrieakten an das Staatsarchiv erachten die GRÜNEN daher als gute und naheliegende Lösung.
- Vor dem Hintergrund dieser Änderungen zu einer Anbietepflicht der archivwürdigen Unterlagen der psychiatrischen Kliniken steht auch für uns fest, dass die der beruflichen Schweigepflicht unterliegenden Mitarbeitenden von ihrer der Schweigepflicht zu entbinden sind, wenn die geschützten Personendaten gegenüber dem Staatsarchiv offenbart werden müssen (Art. 9a, Abs. 2). Weiter begrüssen die GRÜNEN die im Rahmen der Revision vorgeschlagene Änderung, für medizinische Behandlungsdokumentationen eine verlängerte Schutzfrist von 120 Jahren einzuführen (Art. 18, Abs. 3a).
- Weiter unterstützen die GRÜNEN, dass die dezentrale Verwaltung archivrechtlich der Zentralverwaltung gleichgestellt wird (Art. 9, Abs. 1, Bst. c1). Insbesondere aus wissenschaftlicher Sicht besteht ein grosses Interesse daran, dass die historisch wertvollen Bestände der gesamten Kantonsverwaltung nach denselben Kriterien aufbewahrt werden und die gesamten Archivbestände zentral an einem Ort einsehbar sind. Gerade unter Berücksichtigung des Umstands, dass bereits seit vielen Jahren historische und ältere Archivbestände aus der dezentralen Verwaltung vom Staatsarchiv zur Archivierung übernommen werden, befürworten die GRÜNEN eine Anpassung des Gesetzes über die Archivierung an die bestehende Praxis. Das gleiche gilt für die terminologischen Anpassungen, welche die Umstellung vom Zweiphasen- zum Dreiphasen- und Triagemodell nach sich ziehen (Art. 1 ff.).

12. Jura bernois
- Le comité de Jura bernois. Bienne vous remercie pour cette consultation. Nous n'avons pas de remarques particulières sur les modifications et ajouts prévus dans ce projet de modification de loi parce que cela concerne uniquement les archives de l'Etat, soit le Canton.
- Nous insistons toutefois pour que la présente consultation permette d'ajouter à ce projet la question de l'archivage numérique à long terme pour les communes. Nous nous référons ainsi à la motion urgente 019-2022 déposée le 7 mars et à la réponse du Conseil-exécutif sur ce sujet (transformation de la motion en postulat parce que « le Conseil-exécutif se réserve néanmoins la possibilité de reporter cette partie de la révision et de la reprendre dans un projet législatif séparé »).
- Notre association vous prie ainsi instamment de profiter de cette procédure de consultation pour intégrer les bases légales nécessaires d'une coordination Canton-communes pour l'archivage numérique des communes. L'horizon temporel est judicieux et le permet puisque l'approbation de ce projet par le Grand Conseil interviendra en été 2023.
- Les désaccords actuels entre Canton et communes sur le financement de cet archivage numérique des communes ne doivent pas empêcher d'intégrer dans le présent projet de loi cette nécessité d'une coordination Canton-communes sur les questions d'archivage numérique. La situation devient urgente pour les communes et ce serait un gros gâchis de voir deux solutions coûteuses se côtoyer à l'avenir, en raison du report de cette problématique dans un projet législatif séparé dont les échéances ne seraient pas contraignantes.
- Nous remercions donc par avance le Conseil-exécutif de tout mettre en œuvre pour intégrer dans la présente modification de loi un chapitre « archivage numérique des communes ».
-
13. SP
- Nous soutenons la nécessité de réviser la loi sur les archives datant de 2009 afin de l'adapter aux réalités actuelles.
- Le 1er volet consiste à transférer les archives existantes et de valeur historique des trois cliniques psychiatriques du Canton de Berne (UPD, CPM, HJB). Les trois institutions étaient cantonales avant d'être autonomisées en 2017 et ne font plus partie de l'administration centrale. Les cliniques n'étaient pas soumises à l'obligation de fournir leurs archives. Il est important que des documents anciens ayant une valeur historique ne soit pas détruits mais conservés en lien notamment avec l'évolution du droit fédéral relatif aux mesures de coercition à des fins d'assistance pour l'indemnisation des victimes. L'article 9, al. 1, lettre c, propose de réintroduire l'obligation de verser les archives à l'Etat aux cliniques. Nous soutenons cela également pour des raisons de traçabilité des activités de l'Etat. Toutefois, nous voulons porter une grande attention à la loi sur la protection des données concernant les dossiers médicaux qui tient les médecins et les institutions comme responsable et garant du secret médical.
- Concernant le 2e volet, selon le droit en vigueur, ce sont les administrations décentralisées qui sont responsables de leur archivage. Toutefois les unités administratives décentralisées ne sont plus en mesure de conserver la totalité de leurs archives. Nous soutenons l'intérêt de conserver et entretenir des archives qui ont une grande valeur historique. Par conséquent, la loi sur l'archivage doit être adaptée aux usages et l'administration décentralisée doit être assimilée à l'administration centrale. Cela simplifie les processus de travail entre les Archives de l'Etat et l'administration décentralisée, tout en déchargeant la Direction de l'intérieur et de la justice (DIJ) de sa fonction de surveillance.
- Passage du modèle en deux phases au modèle en trois phases. (Archives actives, semi-actives et inactives) (Art 3)
- Le programme gestion des affaires et archivages électroniques (GAE), dont la mise en œuvre devait être parachevée d'ici 2022, comprend l'introduction d'un système électronique de gestion des affaires (BE-GEVER) dans l'administration ainsi que la mise à disposition d'archives électroniques (eArchiv) par la Chancellerie d'Etat. La primauté numérique ayant été acceptée, l'orientation des archives électroniques doit être suivie. Ce modèle est GAE est décliné en trois phases, raison pour laquelle la loi doit être modifiée dans ce sens.
- Bases légales pour les subventions cantonales
- La fondation privée Gosteli conserve les fonds d'archives sur l'histoire du mouvement des femmes en Suisse. Les Archives Gosteli collectent les sources relatives à l'histoire des femmes en Suisse, conserve les fonds des organisations féministes et les archives privées de femmes ayant joué un rôle important dans l'histoire contemporaine, gère une bibliothèque spécialisée ainsi qu'une importante collection de documents de notes biographiques. Depuis 2017, le financement privé n'est plus

assuré en raison du décès de Marthe Gosteli. Une demande a été déposée au niveau fédéral. Les contributions fédérales sont limitées à 50 pour cent au maximum des dépenses totales d'investissement et d'exploitation et viennent en complément du soutien des cantons. L'adaptation de la loi offre d'établir une base légale permettant un soutien subsidiaire. Sans cela, la Fondation Gosteli perdrait son statut d'institution de recherche d'importance nationale bénéficiant de subventions fédérales.

- | | | |
|-----|-------|--|
| 14. | RSTA | <p>Die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.</p> <p>Soweit eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Ordnungsänderung überwiegend politischen Charakter hat, äussern sich die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter als neutrale Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden zurückhaltend.</p> <p>Im Übrigen begrüssen wir die Anpassungen und beantragen, bei der Erarbeitung der uns betreffenden Verordnungsteile einbezogen zu werden.</p> |
| 15. | Köniz | <p>Die Gemeinde Köniz verweist an dieser Stelle auf die Motion 019-2022 und die Antwort des RR vom 11. Mai 2022. Die laufende Revision des Archivgesetzes bietet die Chance die Anforderungen zur Schaffung der erforderlichen Grundlagen für eine digitale Langzeitarchivierung der Gemeinden zu schaffen. Die Gemeinde Köniz unterstützt die Antwort des Regierungsrates.</p> <p>Die Gemeinde Köniz begrüsst, dass allgemein das Gesetz in den Definitionen und Begrifflichkeiten so geändert wird, dass nicht mehr nur physische Dokumente gemeint sind, sondern das Gesetz auch für die digitale Archivierung stimmig ist.</p> |
| 16. | Bern | <p>Für die Stadt Bern ergeben sich aufgrund der Vorlage keine materiellen Änderungen. Die Verordnung vom 15. November 2017 über die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen der Stadt Bern (Archivverordnung; ARCV; SSSB 421.21) entstand aus Anlass der operativen Inbetriebnahme des digitalen Langzeitarchivs. Der im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage geforderten Gleichwertigkeit bzw. Bevorzugung der digitalen Geschäftsverwaltung gegenüber der papierenen Geschäftsführung wird in der Stadt Bern somit längst Rechnung getragen. Einzig die verlängerte Schutzfrist von 120 Jahren für medizinische Behandlungsdokumentationen hat zur Folge, dass die bestehende Schutzfrist von 110 Jahren bei entsprechenden Unterlagen (Patient*innendossiers etc.) erhöht werden müsste. Die notwendigen betrieblichen Anpassungen kann das Stadtarchiv jedoch problemlos umsetzen.</p> <p>Der Gemeinderat verzichtet vor diesem Hintergrund auf eine weitergehende Stellungnahme zum vorgelegten Revisionsentwurf. Auch wenn die Einführung eines digitalen Langzeitarchivs durch den Kanton nicht Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage ist, erlaubt er sich diesbezüglich bereits bei dieser Gelegenheit die folgende Bemerkung:</p> <p>Die Stadt Bern erfüllt seit der Inbetriebnahme des digitalen Langzeitarchivs 2017 alle gesetzlichen Anforderungen für die Verwaltung und Archivierung digitaler Unterlagen. Für eine Beteiligung an einem zentralen, vom Kanton beschafften und betriebenen Archivsystem besteht somit von Seiten der Stadt Bern zurzeit kein Bedarf. Bei der Archivierung von dauernd aufzubewahrenden Unterlagen handelt es sich unbestrittenerweise um eine Gemeindeaufgabe. Es ist vor diesem Hintergrund selbstverständlich auch nachvollziehbar, dass der Kanton die Investitions- und Betriebskosten eines digitalen Langzeitarchivs nicht übernehmen will. Ein Finanzierungssystem ist aber zwingend so auszugestalten, dass sich Gemeinden, welche die Aufgabe der digitalen Langzeitarchivierung bereits selbstständig erfüllen, nicht – bzw. erst recht nicht anteilmässig ihrer Bevölkerungszahl – an den entsprechenden Kosten beteiligen müssen. Eine entsprechende Kostenüberwälzung ist aus der Sicht der Stadt Bern nicht haltbar.</p> <p>Der Gemeinderat erwartet, dass dies bei der Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen für ein zentrales digitales Langzeitarchiv – welches im Grundsatz selbstverständlich zu begrüssen ist – berücksichtigt wird.</p> |

17.	Biel/Bienne	Der Gemeinderat begrüsst die Teilrevision des Gesetzes über die Archivierung. Er ist überzeugt, dass das vorgelegte Vernehmlassungsentwurf geeignet ist, die Qualität des Umganges mit analogen wie digitalen Unterlagen zu verbessern und deren Archivierung sicherzustellen. Eine Anpassung von Terminologie und Systematik an die aktuellen Gegebenheiten, einschliesslich der Digitalisierung, erscheint angebracht. Der Absicht zur Schaffung einer Infrastruktur zur digitalen Langzeitarchivierung (dLZA) für die Gemeinden steht der Gemeinderat grundsätzlich positiv gegenüber (grossrätliche Motion 019-2022). Daraus können sich aber Konsequenzen verschiedenster Art für die Gemeinden ergeben (finanziell, personell, Investitionsschutz, usw.), weshalb der Gemeinderat der Auffassung ist, dass im Falle einer Integration dieser Thematik in die vorliegende Gesetzesrevision eine umfassende Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden zu erfolgen hat.
18.	Thun	Wir danken Ihnen für die Einladung zur obgenannten Vernehmlassung. Zu den geplanten Änderungen haben wir keine Bemerkungen, zumal die Revision auf die Gemeinden keine nennenswerten Auswirkungen hat. Hingegen ist es uns ein grosses Anliegen, dass im Archivierungsgesetz die Grundlage für eine digitale Langzeitarchivierung für die Gemeinden geschaffen wird. Die am 7. März 2022 eingereichte Motion 019-2022 («Digitale Langzeitarchivierung für Gemeinden mit kantonaler Beteiligung») wurde vom Grossen Rat am 8. Juni 2022 einstimmig als Postulat angenommen. Der Gemeinderat der Stadt Thun hat am 6. Juli 2022 gegenüber der Staatskanzlei einen Letter of Intent unterzeichnet, wonach die Stadt (wie die Gemeinden Köniz und Rubigen) im Projekt «Digitale Langzeitarchivierung für Gemeinden des Kantons Bern» als Pilotgemeinde mitwirkt. Wir hoffen, dass das Projekt vorangetrieben wird und in Sachen digitaler Langzeitarchivierung eine ganzheitliche Lösung für die Gemeinden gefunden werden kann. Mit der Revision des Archivierungsgesetzes sollten deshalb die notwendigen Grundlagen für die Umsetzung geschaffen werden.
19.	Burgdorf	Wir können Ihnen mitteilen, dass wir infolge der nur marginalen direkten Auswirkungen der Vorlage auf die Gemeinden, keine Vorbehalte haben. Wir würden es mit Blick auf die eingereichte Motion 19-2022 begrüssen, wenn diese - je nach Diskussion im Grossen Rat - rasch und noch in die laufende Gesetzesänderung Eingang finden könnte. Im Zusammenhang mit den diversen laufenden Digitalisierungsprojekten (u.a. eBau, eUmzug, ePlan, eMitwirkung) erlauben wir uns einzubringen, dass allenfalls im Vortrag an geeigneter Stelle auf die sich stellenden Abgrenzungsfragen zur Archivierung und den Zuständigkeiten (Kanton/Gemeinden) hingewiesen wird. Diese kantonalen Projekte gilt es mit den Vorgaben zur Archivierung abzustimmen.
20.	Worb	Die Grundlagen zur digitalen Langzeitarchivierung, welche in Zukunft auch die Gemeinden betreffen wird, begrüssen wir.
21.	VBG	Nicht Gegenstand der Vorlage ist die Aufnahme von Bestimmungen über die digitale Langzeitarchivierung bzw. die Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur. Die bereits angestossenen Projekt-Arbeiten für ein digitales Langzeitarchiv, das auch die Anliegen und Bedürfnisse der Gemeinden berücksichtigt, sind wichtig, werden vom VBG unterstützt und zielen aus unserer Sicht in die richtige Richtung. Die digitale Langzeitarchivierung wird jedoch vielfältige Auswirkungen auf die Gemeinden haben (finanziell, personell, organisatorisch, den Investitionsschutz betreffend etc.). Sollte das Thema der digitalen Langzeitarchivierung allenfalls noch Eingang in die laufende Gesetzesrevision finden, wäre deshalb eine umfassende Vernehmlassung bei den Gemeinden ins Auge zu fassen.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Titel / Ingress		
Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
22.	Die Mitte	<i>Gesetzestitel (deutsche Fassung)</i> Die Änderung bzw. Vereinfachung des Gesetzestitels wird begrüsst.
Art. 1 Gegenstand		
Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
23.	Die Mitte	Keine Bemerkungen.
Art. 3 Begriffe		
24.	Die Mitte	Die gesetzliche Definition des Begriffs der Archivierung wird begrüsst.
25.	SP	La présente loi règle la collecte, le classement et la conservation (3 phases) Pré-archivage 1. Collecte = Pré-archivage = Responsabilité des autorités versantes (administrations mais pas les Archives de l'Etat) 2. Classement Conservation phases (semi-actives) (temporaire dans les institutions) 3. Archivage : Conservations définitives aux Archives de l'Etat En lien avec Art. 8 Les autorités (versantes) sont tenues de veiller appliquer la loi. Toutefois la phase de l'archivage active est assumée par les Archives de l'Etat. Il manque cette délimitation de qui est responsable qui est très importante en terme du respect de la protection des données et du secret médical. Il est juste que l'autorité versante veille à la collecte, le classement, la conservation semi-active et à l'archivage. Toutefois lorsque les documents seront archivés auprès des Archives de l'Etat, c'est lui qui devrait en assurer la responsabilité. Comment la loi le précise-t-elle? Il manque un mot avant veiller : <u>de</u> veiller
26.	Köniz	Die Gemeinde Köniz unterstützt die Präzisierung der Begriffe. Dies gilt auch für die weiteren Artikel.

Art. 4 Geltungsbereich

27.	Die Mitte	Sowohl die redaktionelle Vereinfachung und die Anpassungen werden begrüsst.
-----	-----------	---

Titel von Art. 5 und 6

28.	Die Mitte	Die Anpassung des Titels wird begrüsst.
-----	-----------	---

Art. 5 Grundsätze / 1. Sicherung und Bewertung

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
-----	----------	---------------------

29.	Die Mitte	Die Einführung des Begriffs «sichern» wird angesichts der zunehmenden Bedeutung digitaler Akten begrüsst.
-----	-----------	---

Art. 6 Ordnung und Erschliessung

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
-----	----------	---------------------

30.	VGer	Artikel 6 Absatz 2: Im neuen Absatz 3 von Artikel 5 wird anstelle des bisherigen Begriffs der Aufbewahrungsdauer neu der Begriff der Aufbewahrungsfrist verwendet. Wir fragen daher an, ob der neue Begriff konsequenterweise nicht auch in Absatz 2 von Artikel 6 Verwendung finden sollte.
-----	------	--

31.	Die Mitte	Die redaktionellen Anpassungen und Ergänzungen werden begrüsst.
-----	-----------	---

Art. 7 Digitale Unterlagen

32.	Die Mitte	Die redaktionelle Anpassung wird begrüsst.
-----	-----------	--

33.	Köniz	Die Gemeinde Köniz unterstützt die neue Formulierung in Absatz 1.
-----	-------	---

Abschnittstitel 2

34.	Die Mitte	Die Umbenennung des zweiten Abschnittstitels von «Sicherung der Unterlagen» auf «Aufgaben der Behörden» erscheint sinnvoll und wird begrüsst.
-----	-----------	---

Art. 8 Allgemeine Pflichten

35.	Die Mitte	Die begriffliche Präzisierung wird begrüsst.
-----	-----------	--

Art. 9 Anbietepflicht an das Staatsarchiv

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
36.	CAF	Le CAF comme unité administrative décentralisée Le CAF constate que la modification de la loi sur l'archivage va sans doute toucher le fonctionnement du Conseil et la procédure d'archivage des documents de celui-ci, pour autant qu'il soit entendu par l'article 9 de la présente loi que le CAF est considéré administrativement comme une unité administrative décentralisée. Plusieurs questions se posent dès lors quant à la mise en place de ce processus en trois phases au sein de notre Conseil: - Les délais prévus pour les trois phases sont-ils flexibles et négociables ? En effet, le CAF fonctionne par dossiers qui peuvent parfois durer plusieurs années. Une fois bouclés, ces dossiers peuvent quelques années après être ouverts à nouveau ou une affaire similaire peut nécessiter la consultation de la documentation produite dans le cadre d'un dossier anciennement traité. Dans quelle mesure est-il possible dès lors d'assurer un tel accès sur plusieurs années? <u>Demande 1 du CAF:</u> analyse des délais prévus et de l'adéquation de ceux-ci avec les activités du CAF. - Le CAF, tout comme le CJB, sont des organes uniques en Suisse. Dès lors, indépendamment des affaires traitées, il nous semble essentiel de mener une réflexion approfondie sur la valeur archivistique des documents produits par notre Conseil à la fois du point de vue des affaires traitées, mais aussi de la trace historique à garder de l'activité du Conseil. Afin de mener ces réflexions, il serait, selon nous, nécessaire de bénéficier du soutien de professionnelles du domaine. Le canton de Berne prévoit-il des formations et un accompagnement spécifique du CAF et du CJB ? <u>Demande 2 du CAF:</u> mettre à disposition des professionnelles du domaine afin de définir le processus mais également les valeurs archivistiques des documents produits par le Conseil et cela en prenant en compte deux perspectives: celle des affaires traitées et celle de la trace historique à assurer face à un organe unique en Suisse. - Plusieurs points seront réglés par voie d'ordonnance par le Conseil-exécutif. Est-il prévu des phases de corapport et l'intégration des spécificités du CAF et du CJB dans la rédaction de ces ordonnances ? <u>Demande 3 du CAF:</u> d'être consulté dans les phases de corapports relatives à l'établissement des ordonnances d'application de cette loi et la prise en compte des spécificités du CAF dans l'établissement des ordonnances et dispositions d'application.
37.	Die Mitte	Die Unterstellung der drei wichtigsten psychiatrischen Leistungserbringer unter die Anbietepflicht wird begrüsst. Eine Ausdehnung der Anbietepflicht auf sämtliche Institutionen der Psychiatrieversorgung würde als unverhältnismässig betrachtet. Die Beschränkung auf die drei ehemals staatlichen psychiatrischen Kliniken der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) AG, das Psychiatriezentrum Münsingen AG (PZM) und die Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura (heute: Hôpital du Jura Bernois SA [HJB SA]) wird daher begrüsst. Die Mitte Kanton Bern anerkennt die Relevanz der hier in Frage stehenden Psychiatrieakten sowohl hinsichtlich deren Bedeutung für die Dokumentation staatlichen Handelns als auch deren Bedeutung für die Forschung, insbesondere im Lichte der Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen sowie des von der Bundesversammlung erlassenen Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 30. September 2016 (AFZFG; SR 211.223.13). Die Archivierung der heute in den Kliniken aufbewahrten und in Zukunft angelegten Akten im Staatsarchiv erscheint sinnvoll und wird begrüsst. Die in Abs. 3 normierte Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis im Sinne eines gesetzlichen Rechtfertigungsgrundes nach Art. 14 des Schweizerischen Strafgesetzbuches erscheint sinnvoll, zumal Geheimnisse nicht umfassend, sondern nur soweit offenbart werden sollen, als dies zur Erfüllung der Anbietepflicht

erforderlich ist, was letztlich dem Verhältnismässigkeitsprinzip entspricht, an welchem sich ohnehin jedwedes staatliche Handeln zu orientieren hat (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung).

38.	SGG	Wir begrüßen die Unterstellung der Psychiatrieversorger des Kantons Bern unter die Anbieterpflicht. Damit wird eine wichtige Forderung der historischen Forschung erfüllt. So können diese historisch wertvollen Akten gesichert und der Forschung zugänglich gemacht. Wir möchten anregen zu prüfen, ob diese Anbieterpflicht nicht auch auf weitere Gesundheitsversorger ausgeweitet werden kann, die ebenfalls öffentlich-rechtliche Aufgabe übernehmen (so etwa die privaten Institute gemäss den Spitallisten des Kantons Bern (https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitsversorger/spitaeler-psychiatrie-rehabilitation/spital-listen.html)). Diese Kliniken und Institute sind zwar bereits heute zur selbständigen Archivierung verpflichtet. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass sie historisch wertvolles Aktenmaterial nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt aufbewahren. Auf jeden Fall müssen dem Staatsarchiv Bern die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, die selbständige Archivierung bei den genannten Gesundheitsversorgern zu überprüfen und ggf. durchzusetzen. Wir befürworten die Entbindung des medizinischen Fachpersonals vom Berufsgeheimnis, um die Anbieterpflicht zu erfüllen. Sie schafft für alle Beteiligten Rechtssicherheit. Langfristig dürfte sich allerdings als problematisch erweisen, dass die Anbieterpflicht (Abs. 3) nach 2017 auf Behandlungsdokumentationen eingeschränkt wird (Abs. 4). In der historischen Forschung der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass eine Kontextualisierung der ausgewerteten Behandlungsakten anhand von administrativen oder forschungsbezogenen Unterlagen der fraglichen Kliniken von grösster Bedeutung ist. Wenn die Leistungserbringer gemäss Abs. 1, Bst. e ihrer Verpflichtung zur selbständigen Archivierung, wie oben erwähnt, nicht mit der notwendigen Sorgfalt nachkommen, besteht das Risiko einer fragmentierten Überlieferung. Dies hat langfristig nicht nur für die historische Forschung nachteilige Folgen, sondern auch für die Nachvollziehbarkeit des ärztlichen und administrativen Handelns.
-----	-----	--

39.	SP	des instruments de recherche <u>de</u> l'administration
-----	----	---

Art. 9a Vorzeitige Ablieferung

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
40.	Die Mitte	Keine Bemerkungen.
41.	SP	La responsabilité de la protection des données reste du ressort des autorités versantes jusqu'à l'expiration du délai de conservation. Toutefois l'Etat peut prendre des copies et doivent «veiller à la sécurité». Ils n'ont toutefois pas de part de responsabilité. Cela veut dire que s'il y aurait non-respect de la protection des données, se serait l'autorité versante qui serait responsable? Les archives de l'Etat qui font des copies doivent assumer la responsabilité en terme de protection des données.

Art. 10 Hochschulen

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
42.	Die Mitte	Die Regelung der Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung mittels Reglementen der einzelnen Hochschulen ist stufengerecht und wird daher begrüsst.

Art. 11 Gemeinden

43.	Die Mitte	Keine Bemerkungen.
-----	-----------	--------------------

Art. 12 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

44.	Die Mitte	Keine Bemerkungen.
-----	-----------	--------------------

45.		
-----	--	--

Art. 12a Psychiatrieversorger

46.	Die Mitte	Die Regelung der Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der anbietepflichtigen Psychiatrie-versorger wird begrüsst.
-----	-----------	--

47.	SGG	Es gilt sicherzustellen, dass das Staatsarchiv über die notwendigen Ressourcen verfügt, um die Umsetzung sicherzustellen. Wir möchten zudem anregen, dass den verpflichteten Organisationen verbindliche Kriterien zur Bewertung des Aktenmaterials vorgegeben werden, damit forschungsrelevante Unterlagen identifiziert und gesichert werden können. Diese Bewertungskriterien sind ggf. unter Beizug einer forschungserfahrenen Person aus der Geschichtswissenschaft, der Medizingesichte oder etwa der Medizinsoziologie zu erstellen.
-----	-----	---

Art. 14 Archivierung von Personendaten

48.	Die Mitte	Keine Bemerkungen.
-----	-----------	--------------------

49.	UPD	Nebst dem oben Ausgeführten zu Art. 9 Abs. 1 und 4 ArchG braucht es aber für die UPD als abliefernde Stelle nach Art. 14 Abs. 3 ArchG auch unter Art. 14 Abs. 3 lit. b ArchG eine grosszügigere Regelung als vorgesehen, damit der oben erwähnte gesetzliche Auftrag, Leistungen der Lehre und Forschung zugunsten der Universität Bern zu erbringen, erfüllt werden kann. Ohne Anpassung der vorgesehenen Regelung wäre dies nicht möglich: insb. zu Forschungszwecken (zum Beispiel im Falle der retrospektiven Forschung) muss den psychiatrischen Kliniken nebst dem Zugriff zu nicht personenbezogenen Zwecken auch Zugriff zu personenbezogenen Zwecken ermöglicht werden.
-----	-----	--

Begründung: Das Humanforschungsgesetz (HFG) lässt unter bestimmten Voraussetzungen einen sogenannten Generalkonsent (GK) zu. Damit können Personen in die Verwendung ihrer Gesundheitsdaten und Proben für künftige Forschungsprojekte einwilligen. Weiterverwendung dürfen, bei Vorliegen eines GK, gesundheitsbezogene Personendaten: Forschende der UPD, resp. weitere Personen, die im Rahmen nationaler oder internationaler medizinischer Forschungsprojekte mit den UPD kooperieren, wobei hier die Daten immer zumindest verschlüsselt genutzt werden.

Das Forschungsprivileg gemäss Art. 20 ArchG i.V.m. Art. 15 KDSG gewährleistet für die Forschenden grundsätzlich einen Zugang auch zu Unterlagen mit Personendaten. Art. 15 KDSG, im speziellen Abs. 2 lit. b (**Personendaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden**) berücksichtigt jedoch die Weiterverwendung

von gesundheitsbezogenen Personendaten für die medizinische Forschung im Rahmen des Generalkonsent nicht. Art. 14 Abs. 3 lit b verunmöglicht deshalb Forschung, in welche Patient*innen (bei Vorliegen eines GK) explizit eingewilligt haben. Dies kann nicht der Wille des Gesetzgebers (gewesen) sein.

Antrag: wir beantragen, dass Art. 14 Abs. 3 lit. b ArchG wie folgt angepasst wird (kursiv):

b für die Bearbeitung der Daten zu nicht personenbezogenen Zwecken nach Artikel 20, und die abliefernde Stelle gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e1 im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit für die Bearbeitung der Daten zu personenbezogenen Zwecken, oder...

Art. 15 Aufgaben des Staatsarchivs

50.	Die Mitte	Keine Bemerkungen.
-----	-----------	--------------------

Art. 16 Grundsatz

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
-----	----------	---------------------

51.	Die Mitte	Keine Bemerkungen.
-----	-----------	--------------------

Art. 17 Ordentliche Schutzfrist

52.	Die Mitte	Keine Bemerkungen.
-----	-----------	--------------------

Art. 18 Unterlagen mit schützenswerten Personendaten

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
-----	----------	---------------------

53.	BEKAG	[Absatz 1] Wir fragen uns, wie die Zugänglichkeit «nach Ablauf dreier Jahre nach dem Tod», sofern die ordentliche Schutzfrist abgelaufen ist, zustande gekommen ist. Wir beantragen diese Frist im Interesse der Angehörigen der verstorbenen Person auf 10 Jahre zu verlängern, weil aus unserer Sicht nichts gegen eine längere Frist bzw. gegen eine solche Verlängerung spricht.
-----	-------	--

54.	SGG	Die Bestimmung von Abs. 3a ist ersatzlos zu streichen. Aus den Erläuterungen im Vortrag wird nicht ersichtlich, weshalb eine Schutzfrist von 120 Jahren für Patientendokumentationen sachlich gerechtfertigt ist. Für Unterlagen mit Personendaten kennt der Kanton Bern mit 110 Jahren bereits jetzt eine ausreichend hohe Schutzfrist. Weshalb hier ohne sachliche Argumente eine neue Schutzfrist eingeführt wird, erschliesst sich uns nicht. Gemäss den Angaben des Bundesamts für Statistik werden in der Schweiz im Jahr 1–2 Personen älter als 110 Jahre, d.h. im Kanton Bern schätzungsweise alle fünf Jahre eine Person. Es ist nicht anzunehmen, dass Menschen mit Psychiatrieerfahrung im Durchschnitt älter werden. Es ist somit kein sachlicher Grund ersichtlich, warum die Forschungsfreiheit hier unnötig und damit unverhältnismässig eingeschränkt werden soll.
-----	-----	--

Art. 18a Besondere Geheimhaltungspflichten

55.	Die Mitte	Die Einführung der gesetzlichen Vermutung, wonach nach Ablauf der Frist nach Art. 18 Abs. 3 und 3a keine besonderen Geheimhaltungspflichten mehr bestehen, erscheint zweckmässig und wird begrüsst.
56.	SGG	Wir fordern zudem, dass Abs. 2 ersatzlos gestrichen wird, da dies bereits durch Art. 17, Abs. 1 und Art. 18, Abs. 3 und 3a, ArchG abgedeckt wird. Der Sinn von Schutzfristen ist es, dass nach deren Ablauf staatliche Geheimhaltungspflichten entfallen bzw. teilweise an die Einsichtnehmenden übergehen – gerade beim Schutz der Persönlichkeit. Bei Schutzfristen von 110 oder gar 120 Jahren ist das ohnehin eine hypothetische Frage

Art. 23 Unveräusserlichkeit und Unersitzbarkeit

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
57.	Die Mitte	Keine Bemerkungen.

Art. 24 Gewerbliche Nutzung

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
58.	Die Mitte	Keine Bemerkungen.
Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
59.	Die Mitte	Die Regelung der Staatsbeiträge unter einem eigenen Abschnittstitel ist rechtsetzungstechnisch sinnvoll und wird begrüsst.

Art. 25a (neu) Grundsätze

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
60.	Die Mitte	Die Regelung, wonach nicht jegliche Leistungen im Sinne von Art. 15 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 (FIFG; SR 420.1) unterstützt werden, sondern nur solche, die in einem engen Zusammenhang mit den Zwecken des Archivierungsgesetzes stehen, wird begrüsst. Die Anforderungen an die Gewährung von Staatsbeiträgen ist allgemein hoch anzusetzen. In diesem Zusammenhang wird deshalb die in Abs. 2 vorgesehene Qualifikation als <i>Institution von herausragender Bedeutung für den Kanton Bern</i> als zentrales Element begrüsst. Der Begriff der herausragenden Bedeutung ist <i>restriktiv</i> im Sinne einer ausserordentlichen, überragenden und höchstrangigen Bedeutung entsprechend eng auszulegen.

61.	Grüne	Die GRÜNEN sprechen sich ausserdem ganz klar für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage aus, damit der Kanton die Gosteli-Stiftung respektive das Gosteli-Archiv finanziell unterstützen kann. Seit 1982 archiviert die Gosteli-Stiftung bedeutende Quellen zur Frauengeschichte. Bis heute umfasst das Archiv über 400 Bestände; es ist zum zentralen Dokumentations- und Forschungsort der Frauen- und Geschlechtergeschichte in der Schweiz geworden. 2020 wurde das Archiv als Objekt von nationaler Bedeutung in das Schweizerische Inventar der Kulturgüter aufgenommen. Bisher unterstützt der Kanton Bern die Gosteli-Stiftung mit einem Betrag von jährlich 100'000 Franken. Mit der Anerkennung als nationale Forschungseinrichtung und der geplanten Neuausrichtung steigt der geschätzte jährliche Mittelbedarf der Gosteli-Stiftung auf über 1 Million Franken. Im September 2021 hat der Grosse Rat den Regierungsrat deshalb damit beauftragt, im nächsten Voranschlag und im Finanzplan den Beitrag an die Gosteli-Stiftung auf 450'000 Franken zu erhöhen, um deren Erhalt und eine Weiterentwicklung zu sichern. Allerdings fehlt es dafür im Denkmalpflegegesetz, auf dem die bisherige Unterstützung basiert, noch an der nötigen gesetzlichen Grundlage. Die GRÜNEN begrüßen, dass mit der vorliegenden Revision diese rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit der Kanton Bern die notwendige Unterstützung leisten kann. Die Sicherung des Gosteli-Archivs ist für den Kanton Bern von grossem Interesse. Mit einer langfristig gesicherten Unterstützung und der geplanten Neuausrichtung respektive Weiterentwicklung hat das Gosteli-Archiv das Potenzial, seine Pionierrolle in der Dokumentation der Frauengeschichte zu festigen und weiter auszubauen. Doch nicht nur für den Forschungsstandort Bern ist das Gosteli-Archiv von grosser Bedeutung, sondern auch für die Vermittlung der Geschichte der Frauen an künftige Generationen. Das Jubiläumsjahr 2021 hat gezeigt, dass die Geschichte der Frauenbewegung in der Schweiz in der Öffentlichkeit auf grosses Interesse stösst und es gesellschaftlichen Bedarf gibt, der Geschichte der Mehrheit der Bevölkerung in der Schweiz Sichtbarkeit zu verleihen und Platz einzuräumen.
-----	-------	---

Art. 25b (neu) Voraussetzungen

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
62.	Die Mitte	Die in Abs. 2 vorgesehene subsidiäre Finanzierung durch den Kanton in der Höhe von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten erscheint sinnvoll.

Art. 25c (neu) Vollzug

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
63.	VGer	Artikel 25c Absatz 1: Regelungen von Zuständigkeit und Verfahren auf Stufe Verordnung tragen die Gefahr in sich, dass sie dem Legalitätsprinzip nicht genügen (vgl. dazu allgemein Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 3 N. 4 ff.; weiter BVR 2021 S. 501 am Beispiel von Verfahrensregelungen der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 [KGSV; BSG 935.520]). Im Vortrag wird nicht näher ausgeführt, welche Verfahrensfragen abgesehen von Zuständigkeiten auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen («notwendige Verfahrensvorschriften»; Vortrag S. 20). Sollten daher z.B. Verfahrensregelungen geschaffen werden, die von jenen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) oder des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) abweichen, bedürften sie einer Grundlage im Archivierungsgesetz selber.
64.	Die Mitte	Keine Bemerkungen.

Art. 27 Vollzug

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
-----	----------	---------------------

65. Die Mitte Keine Bemerkungen.

5. Bemerkungen zum Vortrag

Art. 9 Anbietepflicht

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
66.	UPD	Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich. Dies allerdings mit den folgenden Anmerkungen/Einschränkungen: Die UPD stellt als Universitätsspital nach Art. 34 Spitalversorgungsgesetz (SpVG) u.a. die Versorgung des ganzen Kantonsgebiets mit hoch spezialisierten Spitalleistungen sicher. Nach Art. 34 Abs. 2 SpVG ist sie verpflichtet, Leistungen der Lehre und Forschung zugunsten der Universität Bern zu erbringen. Ebenfalls kann die UPD als Universitäts-spital Leistungen der Lehre und der Forschung zugunsten Dritter erbringen. Diese gesetzlichen Anforderungen dürfen durch die Anbietepflicht nicht tangiert werden. Das bedeutet, dass sich die Anbietepflicht nur auf medizinische Behandlungsdokumentationen beziehen kann, welche insb. nicht (mehr) für die Lehre und Forschung zugunsten der Universität Bern oder Dritter benötigt werden. Dies in Übereinstimmung mit Art. 19 Abs. 3 lit. b KDSG. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass aus diesem Grund Art. 14 Abs. 1 und 2 der ArchV für die UPD resp. für die abliefernden Stellen gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e1 nicht zur Anwendung kommen kann. Antrag: wir beantragen, im Vortrag zwecks Verdeutlichung festzuhalten, dass die Anbietepflicht die gesetzliche Anforderung, Leistungen der Lehre und Forschung zugunsten der Universität Bern (oder zugunsten Dritter) zu erbringen, nicht tangieren darf und Art. 14 Abs. 1 und 2 der ArchV für die UPD resp. für die abliefernden Stellen gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e1 nicht zur Anwendung kommen kann.

Art. 18 Unterlagen mit schützenswerten Personendaten

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
67.	SGG	Wir vermissen im Vortrag eine Erläuterung, inwiefern diese Titeländerung Einfluss auf die faktische Zugänglichkeit des Archivguts für die Forschung und die diesbezügliche Praxis des Staatsarchivs Bern hat. Besonders schützenswerte Personendaten sind in Art. 3, KDSG klar umschrieben, bei nicht besonders schützenswerten Personendaten ist dies allerdings nicht der Fall. Wir befürchten daher, dass beliebige und unverhältnismässige Schutzinteressen einer Einsichtnahme in Archivgut mit Personendaten entgegengestellt werden können und damit die liberale und forschungsfreundliche Praxis des Staatsarchivs Bern gefährdet werden könnte. Wir fordern daher eine entsprechende Präzisierung im Vortrag. <i>[Antrag zum Artikel]</i>

Schliesslich sollte im Vortrag darauf hingewiesen werden, dass der Begriff «Behandlungsdokumentationen» in diesem Zusammenhang eng zu verstehen ist. So sind etwa psychiatrische Gutachten keine Behandlungsdokumentationen und unterstehen auch nicht dem ärztlichen Berufsgeheimnis.

Art. 18a Besondere Geheimhaltungspflichten

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
68.	SGG	Wir begrüssen ausdrücklich, dass auch Einsichtsgesuche betreffend Behandlungsdokumentationen durch das Staatsarchiv Bern selber behandelt und entschieden werden, denn damit wird sichergestellt, dass die Praxis den Realitäten der Forschung entspricht und die Kommunikation geradlinig verläuft. Doch dieser Artikel wie auch die entsprechenden Ausführungen im Vortrag geben in dieser Frage Anlass zu Missverständnissen. Archivgut kann grundsätzlich keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen (Abs. 1), nur Personen, welche die Datenhoheit ausüben, können dies. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb im Vortrag erläutert wird, dass bei einer Einsichtnahme in Patientendokumentationen, die sich bereits in der Datenhoheit des Staatsarchivs befinden, medizinische Geheimnisträgerinnen und -träger nochmals von der Geheimnispflicht gemäss Art. 321 StGB entbunden werden müssen. Die Mitarbeitenden des Staatsarchivs unterstehen ihrerseits nicht dem medizinischen Berufsgeheimnis und das Personal der anbieterpflichtigen Stellen verfügt nicht mehr über die Datenhoheit. Sollten (neuere) Patientendokumentationen nach dem Triage-Modell archiviert werden, präsentiert sich die Situation möglicherweise anders. Sofern das Triage-Modell für Patientendokumentationen überhaupt ins Auge gefasst wird, wäre es hilfreich, wenn die beiden Szenarien differenziert abgebildet würden. Wie im Vortrag zu Recht festgehalten wird, ist künftig mit einer wachsenden Zahl von Einsichtsgesuchen in archivierte Patientendokumentationen (und andere Psychiatrieakten) zu rechnen. Um Missverständnisse bei der Umsetzung zu vermeiden, ist es zwingend nötig, dass zumindest im Vortrag erläutert wird, unter welchen Bedingungen zu Forschungszwecken künftig Einsicht in Patientendokumentationen genommen werden kann. Dazu sollte insbesondere auf den unveränderten Art. 20, ArchG mit Art. 15, Abs. 2, KDSG und insbesondere Art. 11, Abs. 2, AFZFG verwiesen werden. Art. 11, Abs. 2, AFZFG sieht als bundesrechtliche Regelung und bezogen auf Forschungen zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen ein ausdrückliches Recht auf Einsichtnahme vor. Ebenfalls müsste klar ausgeführt werden, dass, für Behandlungsdokumentationen, die sich bereits in der Datenhoheit des Staatsarchivs befinden, Art. 321, StGB als bundesrechtlicher Geheimnisvorbehalt, ausfällt. Wir fordern daher, dass dieser Sachverhalt zumindest im Vortrag präzisiert wird oder ggf. in Art. 18a abgebildet wird. <i>[Antrag zum Vortrag]</i>

Art. 27 Vollzug

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
69.	VBG	Ein Detail-Hinweis zu Artikel 27 Absatz 1: Im Vortrag wird die Streichung von Buchstabe d damit begründet, dass die kantonale Verwaltung keine Archive führe. Das ist zumindest missverständlich, wenn nicht unzutreffend: Das Staatsarchiv ist Teil der kantonalen Verwaltung und führt ein Archiv.

6. Bemerkungen zur Änderung des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)

Art. 69a Aufbewahrung und Archivierung von Unterlagen

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung
70.	Die Mitte	Keine Bemerkungen.

7. Keine Bemerkungen / Verzicht auf eine Stellungnahme

Nr.	Absender	Stellungnahme
71.	kgv	Nous vous remercions de nous avoir consulté au sujet de l'objet sous référence. Nous constatons que les modifications amènent certainement des simplifications et améliorations pour les organes et institutions concernés. A notre lecture, les paroisses bernoises et leurs membres ne sont pas, en tant que tels, directement concernés par le projet, aussi nous renonçons à nous prononcer plus avant sur le sujet.
72.	Berner KMU	Wir haben festgestellt, dass die Anliegen, die mit dieser Gesetzesänderung behandelt werden, von sehr geringer gewerbepolitischer Relevanz sind. Wir verzichten deshalb auf eine inhaltliche Stellungnahme.
73.	Steffisburg	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir keine inhaltlichen Bemerkungen zur Gesetzesänderung anzubringen haben, zumal die Revision keine nennenswerten Auswirkungen auf die Gemeinden hat.
74.	Worb	Da die Gemeinden ihre Archive weiterhin selbst führen, teilen wir Ihre Auffassung, dass die Änderung des Gesetzes über die Archivierung keine nennenswerten Auswirkungen auf die Gemeinden hat. Wir verzichten daher auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.
75.	Ostermundigen	Wie wir feststellen, berühren die beabsichtigten Änderungen die kommunalen Interessen nur geringfügig, weshalb wir inhaltlich auf eine Stellungnahme verzichten.
76.	Langenthal	Wir danken Ihnen für die anbotene Gelegenheit zur Teilnahme, teilen Ihnen jedoch mit, dass die Stadt Langenthal auf die Einreichung eines materiellen Beitrags verzichtet.
77.	Spiez	Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Spiez auf eine Stellungnahme verzichtet.

78.	Zollikofen	Der Gemeinderat Zollikofen verzichtet auf eine Stellungnahme.
79.	BSPV	Der BSPV verzichtet auf eine Eingabe, weil die Arbeitsbedingungen des Kantonspersonals nicht direkt betroffen sind.
80.	RKOO	Da keine Kernaufgaben der RKOO betroffen sind, verzichten wir auf eine Eingabe.
81.	VBG	Aus Sicht des VBG ergeben sich keine Bemerkungen zum Entwurf. Die geplanten Änderungen betreffen die Gemeinden nicht bzw. nur insoweit, als sie betreffende Änderungen lediglich systematischer, terminologischer oder redaktioneller Natur sind, aber inhaltlich keine Anpassungen erfordern.

8. Verzeichnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens

Die folgenden Organisationen und Personen haben eine Vernehmlassung eingereicht.

- | | | |
|-----|-----------|--|
| 1. | CAF | Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne |
| 2. | CJB | Conseil du Jura bernois |
| 3. | VGer | Verwaltungsgericht des Kantons Bern |
| 4. | BEKAG | Aerztegesellschaft des Kantons Bern |
| 5. | Die Mitte | Die Mitte. Kanton Bern |
| 6. | EDU | Eidgenössische-Demokratische Union |
| 7. | EVP | Evangelische Volkspartei des Kantons Bern |
| 8. | SGG | Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte |
| 9. | SVP | Schweizerische Volkspartei Kanton Bern |
| 10. | GLP | Grünliberale Partei Kanton Bern |
| 11. | Grüne | GRÜNE Kanton Bern |

12.	Jura bernois	Jura bernois.Bienne
13.	kgv	kirchgemeindeverband des kantons bern
14.	SP	Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
15.	UPD	Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG
16.	Köniz	Einwohnergemeinde Köniz
17.	Steffisburg	Einwohnergemeinde Steffisburg
18.	Worb	Einwohnergemeinde Worb
19.	Bern	Einwohnergemeinde Bern
20.	Biel	Einwohnergemeinde Biel/Bienne
21.	Thun	Einwohnergemeinde Thun
22.	Burgdorf	Einwohnergemeinde Burgdorf
23.	Ostermundigen	Einwohnergemeinde Ostermundigen
24.	Langenthal	Einwohnergemeinde Langenthal
25.	Spiez	Einwohnergemeinde Spiez
26.	Zollikofen	Einwohnergemeinde Zollikofen
27.	RKOO	Regionalkonferenz Oberland-Ost
28.	Berner KMU	Gewerbeverband Berner KMU
29.	BSPV	Bernischer Staatspersonalverband
30.	VBG	Verband Bernischer Gemeinden